

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Martin Geilinger (Grüne, Winterthur)

Betreffend Das Volk gehört nicht auf die lange Bank geschoben.  
(Straffung der Behandlungsfristen von Volksinitiativen)

---

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 128 Abs. 4. Andernfalls erstattet er dem Kantonsrat innert neun Monaten nach ihrer Einreichung darüber und über den Inhalt der Initiative Bericht und Antrag. In begründeten Fällen kann der Kantonsrat die Frist um höchstens sechs Monate verlängern. Lässt der Regierungsrat die Frist ungenutzt verstreichen oder lehnt der Kantonsrat die Fristverlängerung ab, so hat er die Initiative umgehend in Beratung zu ziehen.

§ 135. Der Regierungsrat ordnet eine Volksabstimmung an, wenn ihn der Kantonsrat entsprechend beauftragt hat oder wenn die Schlussabstimmung des Kantonsrates über eine Initiative zwei Jahre nach ihrer Einreichung noch nicht vorliegt.

§ 138 Abs. 2. Der Regierungsrat oder die Kommission erstattet innert sechs Monaten Bericht und Antrag. In begründeten Fällen kann der Kantonsrat die Frist um höchstens sechs Monate verlängern.

Ralf Margreiter  
Esther Guyer  
Martin Geilinger

Begründung:

Volksinitiativen verdienen nicht nur eine fundierte und detaillierte Beratung durch Regierung und Parlament, sondern auch die schnellstmögliche Behandlung. Das Volk soll nicht unnötig lange warten müssen, bis es über Vorschläge aus seinem Kreis abstimmen darf. Eine Beschleunigung der Behandlung von Volksinitiativen ist darum angezeigt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind sinnvoll und auch unter dem Gebot einer seriösen Behandlung zumutbar:

- Verkürzung der Frist für den Regierungsrat für Bericht und Antrag zur Gültigkeit und zum Inhalt der Initiative von achtzehn auf neun Monate: Es ist der Regierung unbenommen, sich bereits ab dem Moment der Einreichung, spätestens jedoch nach der Feststellung ihres Zustandekommens inhaltlich mit dem Gegenstand einer Volksinitiative auseinanderzusetzen. Für besonders komplexe Materien sieht die neue Regelung nach wie vor eine Fristerstreckung um sechs Monate vor. Für eine zügige Behandlung ist es auch berechtigt, davon auszugehen, dass der Regierungsrat mit einem Verzicht auf Bericht und Antrag bzw. auf ein Gesuch um Fristerstreckung gleichzeitig auf das Recht zur Stellungnahme verzichtet und das Parlament ohne Verzug die Beratung der Initiative an die Hand nehmen kann.

- Anordnung der Volksabstimmung spätestens nach zwei Jahren: Das Parlament soll sich ebenfalls um raschere Behandlung und Volksabstimmung bemühen. Mit dieser Verkürzung wird auch der Kantonsrat in die Pflicht genommen.
- Verkürzung der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage nach Annahme einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung von zwölf auf sechs Monate: Nachdem sich die Regierung und die zuständige Kommission im Hinblick auf die Volksabstimmung bereits eingehend mit der Materie auseinandergesetzt haben, ist auch diese Fristverkürzung zumutbar.